

IP
DISPUTE

IPMC

RESOLUTION

Kostenordnung

LEXTM GMBH RECHTSANWALTSGESELLSCHAFT
STAATLICH ANERKANNTE GÜTESTELLE



Vorbemerkung

Das IPMC ist eine staatlich anerkannte Gütestelle im Sinne des § 794 Abs. 1 Nr. 1 Zivilprozessordnung und § 6 des Hessischen Gesetzes zur Regelung der außergerichtlichen Streit-schlichtung (im Weiteren: „Hessisches Schlichtungsgesetz“). Diese Kostenordnung regelt die Vergütung der Gütestelle.

§ 1 GRUNDSÄTZLICHE GESTALTUNG DER VERGÜTUNG

- (1) Die Vergütung der Gütestelle setzt sich zusammen aus (a) einer Verfahrenspauschale, (b) einer Vorbereitungspauschale, (c) der zeitabhängigen Vergütung für die Durchführung des Termins und (d) der Einigungsgebühr.
- (2) Gläubiger der Vergütungsforderung ist die lexTM GmbH Rechtsanwalts-gesellschaft, Frankfurt am Main.

§ 2 VERFAHRENSPAUSCHALE

- (1) Die Verfahrenspauschale wird mit Einreichung des Antrags fällig und wird dem Antragsteller in Rechnung gestellt.
- (2) Die Verfahrenspauschale beträgt 280 €.

§ 3 EINARBEITUNGSPAUSCHALE

- (1) Die Einarbeitungspauschale dient der Vorbereitung des Termins durch den Schlichter. Sie beträgt 0,9 % des Streitwerts, mindestens aber 300 €. Die Einarbeitungspauschale ist mit Beginn der Einarbeitung, d.h. nach der Erklärung des Werts der Streitsache fällig.
- (2) Mit der Einarbeitungspauschale sind sämtliche Tätigkeiten des Schlichters und der Gütestelle bis zum Schlichtungstermin abgeschlossen.

§ 4 GEBÜHREN FÜR DIE DURCHFÜHRUNG DES TERMINS

- (1) Der Personalaufwand der Gütestelle bei der Ausarbeitung eines Vorschlags des Schlichters zur Konfliktbeilegung und bei der Durchführung des Termins ist nach Zeitaufwand zu vergüten. Das Zeithonorar ist im 6-Minuten-Takt abzurechnen und beträgt 380 € / Stunde. Für Reise- und Wartezeiten wird ein Stundenhonorar von 190 € berechnet; hierbei wird der Aufwand der Anreise vom Sitz der Gütestelle zum Ort der Schlichtung in Anschlag gebracht.
- (2) Bei Durchführung einer Online-Schlichtung reduziert sich das Zeithonorar auf 290 € / Stunde.
- (3) Wird anstelle des Präsenz-Termins ein schriftliches Verfahren durchgeführt, so ist anstelle der Zeitvergütung eine Pauschale in Höhe von 0,7% des Streitwerts zu entrichten.

§ 5 EINIGUNGSGEBÜHR

- (1) Im Falle des Zustandekommens einer Einigung erhält die Gütestelle eine Einigungsgebühr in Höhe einer 1,0-Einigungsgebühr nach Nr. 1003 VV RVG. Der Berechnung ist der Vergleichswert zugrunde zu legen.
- (2) Die Einigungsgebühr wird mit Zustandekommen des Vergleichs fällig.

§ 6 WEITERE VERGÜTUNGSBESTANDTEILE

Bei einer englischsprachigen Führung des Verfahrens wird ein Aufschlag von 10% berechnet,

§ 7 AUSLAGEN

- (1) Die Parteien schulden der Einigungsstelle Erstattung der entstandenen Auslagen. Die Auslagen werden entsprechend den Regelungen des RVG berechnet.
- (2) Als Auslagen erstattungsfähig sind insbesondere Reisekosten, Raumkosten (bei Nutzung von Dritträumen), Zustellungskosten, Übersetzungskosten (soweit die Parteien eine glaubigte Übersetzung wünschen).
- (3) Auslagen für Porto und Telekommunikation werden entsprechend Nr. 7002 VV RVG durch eine Pauschale i.H.v. 20 € abgegolten.